

Beschluss Nr.: 1206/2022

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	07.09.2022						
Bauausschuss Hohe Börde	19.09.2022						
Gemeinderat Hohe Börde	27.09.2022						

GEGENSTAND:

Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 13-5 "Umgehungsstraße Südwest" der Ortschaft Hohenwarsleben nach § 13 a i.V. m. § 13 b BauGB

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13-5 „Umgehungsstraße Südwest“ der Ortschaft Hohenwarsleben nach § 13 a i.V.m. § 13 b BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Planungsziel ist Ausweisung von Wohnbauflächen auf Teilflächen der Grundstücke Flur 4, Flurstück 551 und 496 der Gemarkung Hohenwarsleben.

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs-ermächtigung
€	€	€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€	511100.54310500	€		€
Gefertigt: C. Imbiel	Amt: 60	Struktur:60.2	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeisterin: Frau Trittell

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittell
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB
§ 2 Abs. 1 BauGB
§ 13a, § 13b BauGB
§ 33 Kommunalverfassung

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger hat Teilflächen des Grundstücks Flur 4 Flurstück 551 erworben und beabsichtigt ein Wohngebiet zu entwickeln.

Der Vorhabenträger hat beantragt, ca. 320 m² aus dem Gemeindegrundstück Flur 4, Flurstück 496 zu erwerben um dieses in das Baugebiet einzubinden. Der Verkaufsbeschluss ist Gegenstand der heutigen Sitzung (Ortschaftsrat, Bauausschuss). Bereits 2007 gab es Bestrebungen, dieses Areal als Wohnbauflächen zu entwickeln, das Verfahren wurde jedoch nicht weiter betrieben.

Der Bereich liegt außerhalb der geschossenen Ortslage und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Entwicklung als Bauflächen ist nicht gegeben.

Der Vorhabenträger beantragte die die Einleitung eines B-Planverfahrens zur Schaffung des Baurechts.

Die Lage und Größe des Planbereiches ermöglicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 b i.V. m § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der ca. Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle entstehenden Verfahrenskosten und Folgekosten zu übernehmen. Dies ist wird in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag geregelt.

Anlage

Anlage 1 – ca. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Anlage 2 - Antrag des Vorhabenträgers (n. ö.)